

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Dezember 2022

Nummer 43

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2022	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht	752
	20300	
13. 12. 2022	Verordnung zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen	754
	21064 (neu)	
20. 12. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung	758
	30000	
20. 12. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung	759
	22220	
20. 12. 2022	Niedersächsische Verordnung über die Führung der Schiffsregister und der Schiffsbauregister in maschineller Form (NMSchRegVO)	760
	31660 (neu)	

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2022 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden
und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht**

Vom 16. Dezember 2022

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsisches Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65),

des § 13 a Satz 1 des Namensänderungsgesetzes in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), und

des Artikels 29 Satz 1 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) in Verbindung mit Artikel I § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 47 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)“ durch die Angabe „Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 a wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)“ durch die Angabe „Artikel 109 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
- c) In Nummer 16 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ durch die Angabe „Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird im einleitenden Teil die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855)“ durch die Angabe „Artikel 4 a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2015 (BGBl. I S. 1922)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 8 und 9 des **Namensänderungsgesetzes** in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), sowie die Aufgaben nach Artikel I § 2 Abs. 1 und 2 der **Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 47 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666);“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „9. August 2005 (BGBl. I S. 2426)“ durch die Angabe „16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496)“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Angabe „Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)“ durch die Angabe „6. September 2021 (BGBl. I S. 4129)“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ durch die Angabe „Artikel 4 a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
- e) In Nummer 9 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281)“ ersetzt.
- f) In Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281)“ ersetzt.
- g) In Nummer 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 846)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678)“ eingefügt.
- h) In Nummer 12 wird nach dem Wort „den“ die Angabe „§§ 558 c und 558 d sowie den“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743)“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des Buchstabens c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Aufgaben der Baubehörde nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und § 32 Abs. 2 Satz 2 des **Wohnungseigentumsgesetzes** in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982).“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 oder“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das Fachministerium hebt eine fortgeltende Vereinbarung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Verbesserung der flächendeckenden
hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen

Vom 13. Dezember 2022

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Gebiete
mit besonderem öffentlichem Bedarf

¹Das für Gesundheit zuständige Ministerium (Fachministerium) stellt unter Berücksichtigung von Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Gebiete fest, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen besteht, und macht die Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ²Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen übermittelt dem Fachministerium jährlich, erstmals bis zum 1. März 2022, eine Prognoserechnung für den Bedarf von Ärztinnen und Ärzten in der hausärztlichen Versorgung. ³Die Prognoserechnung ist auf der Grundlage der Daten der amtlichen Statistik über die Bevölkerungszahlen einschließlich der Bevölkerungsvorausberechnung sowie der Zahl der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte und deren Altersstruktur zu erstellen. ⁴Das Fachministerium überprüft die Feststellung nach Satz 1 regelmäßig unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen. ⁵Die Gebiete sind erstmals bis zum 1. September 2032 bekannt zu machen.

§ 2

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit in der hausärztlichen
Versorgung nach der Weiterbildung

¹Die Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen ist in Vollzeit auszuüben. ²Die zuständige Stelle kann auf Antrag zulassen, dass Menschen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) sind, den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX und Personen, für die eine Vollzeittätigkeit aus einem besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Grund nicht in Betracht kommt, die Tätigkeit in Teilzeit ausüben.

§ 3

Vertragliche Verpflichtung

In dem Vertrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, an dem Ort in der hausärztlichen Versorgung tätig zu werden, den die zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Ortswünsche bestimmt.

§ 4

Zeitpunkt des Auswahlverfahrens

¹Das Auswahlverfahren nach § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen findet einmal im Kalenderjahr ab dem 1. April statt. ²Es betrifft die Studienplatzvergabe für das nächste Wintersemester, bei der Universitätsmedizin Göttingen auch für das Sommersemester des Folgejahres.

§ 5

Antrag auf Auswahl einschließlich der Zuordnung
zu einer Hochschule

(1) ¹Der Antrag auf Auswahl einschließlich der Zuordnung zu einer Hochschule nach § 5 des Gesetzes zur Verbes-

serung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen muss bis zum 31. März bei der zuständigen Stelle elektronisch und mit den Unterlagen nach Absatz 2 in Papierform eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Wünsche für die Zuordnung nach § 9 können in dem Antrag angegeben werden. ³Es sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare für die elektronische Form und die Papierform zu verwenden.

(2) Dem Antrag in Papierform sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zwei Exemplare des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebenen Formulars für den Vertrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen und
3. soweit vorhanden,
 - a) ein Nachweis über das Ergebnis eines von der ITB Consulting GmbH, Bonn, als strukturierten fachspezifischen Studieneignungstest nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen bereitgestellten Tests für medizinische Studiengänge,
 - b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in einem in der **Anlage** genannten Gesundheitsberuf oder in einem Beruf mit gleichwertigem Berufsabschluss im Ausland,
 - c) eine Bestätigung der Beschäftigungsstelle über die Dauer einer Tätigkeit oder Ausbildung in einem in der Anlage genannten Gesundheitsberuf oder in einem Beruf mit gleichwertigem Berufsabschluss im Ausland und
 - d) eine Bestätigung der Beschäftigungsstelle über die Ausübung einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(3) ¹Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. ²Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(4) ¹Legt die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in einem Beruf mit gleichwertigem Berufsabschluss im Ausland oder eine Bestätigung über die Ausübung einer Tätigkeit in einem solchen Beruf vor, so hat sie oder er dem Antrag in Papierform einen Nachweis über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses beizufügen. ²Legt die Bewerberin oder der Bewerber eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung vor, so hat sie oder er dem Antrag in Papierform eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beizufügen.

(5) ¹Dem Antrag in elektronischer Form ist die Identifikationsnummer der Stiftung Hochschulzulassung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung beizufügen. ²Die Identifikationsnummer kann bis zum 1. Juli per E-Mail nachgereicht werden.

(6) Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 6

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

¹Ausgewählt sind die 60 Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer Rangliste die Listenplätze 1 bis 60 erreichen. ²Der Listenplatz ergibt sich aus dem Mittelwert des Rangplatzes für die Vorleistungen (§ 7) und des Rangplatzes für das strukturierte Auswahlgespräch (§ 8). ³Je größer der Mittelwert ist, desto besser ist der Listenplatz. ⁴Bei gleichem Mittelwert richtet sich die Auswahl nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333).

§ 7

Rangplatz für die Vorleistungen

(1) ¹Der Rangplatz für die Vorleistungen ergibt sich aus der Summe

1. des dreifachen Punktwertes für die Hochschulzugangsberechtigung (Absatz 2),
2. des dreifachen Punktwertes für den strukturierten fachspezifischen Studieneignungstest (Absatz 3) und
3. des vierfachen Punktwertes für Zeiten der einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit (Absatz 4).

²Je größer die Summe nach Satz 1 ist, desto besser ist der Rangplatz. ³Ist die Summe nach Satz 1 für mehrere Personen gleich, so werden die auf diese Personengruppe entfallenden Rangplätze in der Weise belegt, dass diese Personen gemeinsam den Rangplatz erhalten, der sich durch Teilung der Summe der Zahlen der auf die Gruppe entfallenden Rangplätze durch die Zahl der Personen ergibt; Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(2) ¹Ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist der Punktwert für die Hochschulzugangsberechtigung die Zahl, die sich ergibt, wenn der Punktwert der Durchschnittsnote von der Zahl „4“ abgezogen und die Differenz durch drei geteilt wird. ²Ist in der Hochschulzugangsberechtigung statt einer Durchschnittsnote eine Punktzahl ausgewiesen, so ist Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass zuvor eine Durchschnittsnote nach Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung ermittelt wird.

(3) ¹Der Punktwert für den strukturierten fachspezifischen Studieneignungstest ist die Zahl, die sich ergibt, wenn von dem im Test erzielten Testwert 70 abgezogen und die Differenz durch 60 geteilt wird. ²Liegt der Testwert unter 70, so gilt 70 als Testwert; liegt der Testwert über 130, so gilt 130 als Testwert.

(4) ¹Der Punktwert für Zeiten der einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ist die Zahl der Monate in einer einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit geteilt durch 48. ²Einschlägig sind nur Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und praktische Tätigkeiten in Gesundheitsberufen, die in der Anlage genannt sind, und in Berufen mit gleichwertigem Berufsabschluss im Ausland. ³Berücksichtigt werden insgesamt höchstens 48 Monate. ⁴Kalendermonate, die nicht vollständig mit der Ausbildung oder Tätigkeit belegt sind, werden als ganze Monate gezählt.

§ 8

Rangplatz für das strukturierte Auswahlgespräch

(1) ¹Die zuständige Stelle lässt zur Teilnahme an den strukturierten Auswahlgesprächen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen) 120 Bewerberinnen und Bewerber zu. ²Die Zulassung richtet sich nach dem Rangplatz für die Vorleistungen. ³Führt § 7 Abs. 1 Satz 3 da-

zu, dass mehr als 120 Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen wären, so entscheidet das Los, welche Personen, die gemeinsam den letzten zu berücksichtigenden Rangplatz belegen, zugelassen werden.

(2) ¹Die strukturierten Auswahlgespräche dienen dazu, die sozial-kommunikativen Kompetenzen und die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage von Stationen zu bewerten. ²Diese bestehen aus kurzen standardisierten Interviews und aus Rollenspielen, in denen für die hausärztliche Tätigkeit typische Situationen simuliert werden. ³Sie werden in den einzelnen Stationen jeweils von einer Bewertungskommission (Absatz 3) durchgeführt. ⁴Die strukturierten Auswahlgespräche sind nicht öffentlich; Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und des Fachministeriums können als Zuhörende teilnehmen.

(3) ¹Die zuständige Stelle bildet in jedem Auswahlverfahren für jede Station eine Bewertungskommission, die aus drei oder vier Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder werden aus dem Kreis der in jedem Auswahlverfahren von der zuständigen Stelle mit Zustimmung des Fachministeriums berufenen Jurorinnen und Juroren bestimmt. ³Als Jurorinnen und Juroren dürfen nur Personen berufen werden, die über die erforderliche, in der Regel ärztliche oder psychologische Sachkunde für die Mitwirkung in einer Bewertungskommission verfügen und für das standardisierte Bewertungsverfahren geschult sind. ⁴Die zuständige Stelle kann eine Jurorin oder einen Juror aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Fachministeriums abberufen; mit der Abberufung verliert die Jurorin oder der Juror die Mitgliedschaft in der Bewertungskommission.

(4) ¹Die Mitglieder der Bewertungskommission bewerten für ihre Station die sozial-kommunikativen Kompetenzen und die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und verwenden dabei ein von der zuständigen Stelle bestimmtes standardisiertes Verfahren mit einer Punkteskala. ²Die erreichten Punkte werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder der Bewertungskommission geteilt.

(5) ¹Die zuständige Stelle bestimmt die Stationen. ²Sie kann den Bewertungskommissionen mit Zustimmung des Fachministeriums Vorgaben machen, um zu gewährleisten, dass die strukturierten Auswahlgespräche auf Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Konzeption durchgeführt und Qualitätsstandards berufsbezogener Eignungsdiagnostik berücksichtigt werden. ³Die Vorgaben sind zu veröffentlichen.

(6) ¹Der Rangplatz für das strukturierte Auswahlgespräch richtet sich nach der Summe der erzielten Werte nach Absatz 4 Satz 2. ²Je größer die Summe ist, desto besser ist der Rangplatz. ³§ 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Zuordnung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die zuständige Stelle ordnet die nach § 6 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber den einzelnen Hochschulen unter Berücksichtigung der Zahl der dort für die Vorabquote vorzubehaltenden Studienplätze und der Hochschulwünsche nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 zu. ²In der ersten Zuordnungsrunde wird der erstrangige Hochschulwunsch berücksichtigt. ³Stehen in der Zuordnungsrunde an einer Hochschule weniger Studienplätze zur Verfügung, als für die Erfüllung des erstrangigen Hochschulwunsches erforderlich sind, so entscheidet insoweit das Los. ⁴In der zweiten Zuordnungsrunde wird für die noch nicht besetzten Studienplätze der zweitrangige Hochschulwunsch berücksichtigt und in der dritten Zuordnungsrunde für die auch danach nicht besetzten Studienplätze der drittrangige Hochschulwunsch; Satz 3 gilt jeweils entsprechend. ⁵In der letzten Zuordnungsrunde werden die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Sätzen 2 bis 4 noch nicht zugeordnet sind, durch Los zugeordnet.

(2) ¹Die zuständige Stelle ordnet die Bewerberinnen und Bewerber, die sie der Universität Göttingen zugeordnet hat, unter Berücksichtigung der Wünsche einem Studienbeginn zum Wintersemester oder zum Sommersemester zu. ²Stehen in einem Semester weniger Studienplätze zur Verfügung, als für die Erfüllung der Wünsche erforderlich sind, so entscheidet insoweit das Los.

§ 10

Übermittlung an die Stiftung
für Hochschulzulassung, Bescheide

¹Die zuständige Stelle übermittelt der Stiftung für Hochschulzulassung bis zum 15. Juli die Rangliste nach § 6 und gibt dabei an, welche Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Abs. 1 welchen Hochschulen zugeordnet worden sind. ²Für die der Universitätsmedizin Göttingen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber wird zusätzlich angegeben, ob sie nach § 9 Abs. 2 dem Wintersemester oder dem Sommersemester des Folgejahres zugeordnet worden sind. ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der zuständigen Stelle

einen Bescheid darüber, ob und gegebenenfalls für welche Hochschule und welches Semester sie ausgewählt worden sind.

§ 11

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen und dieser Verordnung ist die Ärztekammer Niedersachsen (§ 1 Nr. 1 Buchst. j der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Anlage

(zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c sowie § 7 Abs. 4 Satz 2)

Gesundheitsberufe

Altenpflegerin und Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent
Diätassistentin und Diätassistent
Ergotherapeutin und Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme und Entbindungspfleger
Logopädin und Logopäde
Medizinisch-technische Assistentin — Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent — Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin und Orthoptist
Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Rettungsassistentin und Rettungsassistent

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung**

Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

des § 22 c Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744),

des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Verbindung mit § 1 Nr. 39 der Subdelegationsverordnung-Justiz und

des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), in Verbindung mit § 1 Nr. 40 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. für die Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Neustadt am Rübenberge, Springe und Wennigsen (Deister), wobei zu dem Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Hannover heranzuziehen sind,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

2. Es werden die folgenden neuen §§ 34 und 35 eingefügt:

„§ 34

Aufgaben nach dem Gerichtsdolmetschergesetz

Für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und gerichtlichen Dolmetschern nach § 2 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes ist die in § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes bezeichnete Stelle zuständig.

§ 35

Aufgaben nach der
Betreuerregistrierungsverordnung

Das Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg) ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 des Betreuungsbehördengesetzes zuständig für die Anerkennung

1. eines in Niedersachsen von einer Hochschule angebotenen Studiengangs und eines in Niedersachsen von Hochschulen oder in Kooperation mit ihnen angebotenen Aus- und Weiterbildungsgangs (§ 5 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, der Betreuerregistrierungsverordnung) sowie
 2. eines Sachkundelehrgangs und einzelner in der Anlage der Betreuerregistrierungsverordnung aufgeführter Module von Anbietern, deren Sitz oder Hauptsitz sich in Niedersachsen befindet (§ 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, der Betreuerregistrierungsverordnung).“
3. Der bisherige § 34 wird § 36.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2022

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Hochschulzulassungsverordnung**

Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 10 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 1919 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), und mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 189),

des Artikels 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 9 Satz 2 NHZG und

des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - „3. ab dem Wintersemester 2023/2024 für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen ausgewählt worden sind, 60 Studienplätze im Studiengang Medizin, und zwar
 - a) an der Universität Göttingen 15 Studienplätze zum Wintersemester und 15 Studienplätze zum Sommersemester,

- b) an der Universität Oldenburg 12 Studienplätze zum Wintersemester und
 - c) an der Medizinischen Hochschule Hannover 18 Studienplätze zum Wintersemester.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ärztekammer Niedersachsen teilt der Stiftung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) mit, wen sie für die Studienplätze je Hochschule nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
5. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Übergangsvorschrift
für das Zentrale Vergabeverfahren

§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2023 keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

M o h r s

Minister

**Niedersächsische Verordnung
über die Führung der Schiffsregister und der
Schiffsbauregister in maschineller Form
(NMSchRegVO)**

Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 1 Nr. 53 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744) wird verordnet:

§ 1

Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten sind das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Verzeichnis nach § 31 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung ab dem in der Anlage angegebenen Zeitpunkt in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem zu führen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2022

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

Anlage

(zu § 1)

**Gerichte mit Führung
der Schiffsregister und Schiffsbauregister
in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem;
Zeitpunkt des Beginns der Führung in maschineller Form**

Amtsgericht	Zeitpunkt des Beginns der Führung der Schiffsregister und Schiffsbauregister in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem
Amtsgericht Emden	1. Januar 2023

